



Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 08.06.2023

In Auslegung und Ergänzung der Satzung und der Prüfungsordnung der Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung und unter Berücksichtigung der Bestellungsordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Schriftsachverständigen wurde folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

AUFNAHMEORDNUNG (AO)

§ 1 Vorschlag zur Aufnahme

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung der GFS kann ordentliches Mitglied oder Mitgliedsanwärter nur werden, wer von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen wird. Der Vorschlag erfolgt auf einem Formular „Aufnahmeverorschlag“ mit dazugehöriger „Anlage zum Aufnahmeverorschlag“, welche von dem Vorgeschlagenen selbst auszufüllen und zu unterzeichnen ist.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen keine Aufnahmeverorschläge einbringen.

§ 2 Vorprüfung zur Aufnahme

Der Geschäftsführer überprüft, ob der Aufnahmeantrag vollständig und formgerecht ist und berichtet dem Vorstand darüber, inwieweit die Unterlagen erkennen lassen, dass der Bewerber über die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung verfügt.

§ 3 Bekanntgabe des Aufnahmeantrages an die Mitglieder

- (1) Sind nach Auffassung des Vorstandes die Voraussetzungen für eine mögliche Aufnahme in die Gesellschaft gegeben, gibt der Geschäftsführer den ordentlichen Mitgliedern und Senatoren der Gesellschaft Name und Anschrift des Bewerbers, das ins Auge gefasste Fachgebiet, die fachliche Qualifikation, die Bürgen und den angestrebten Mitgliedsstatus bekannt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft haben während eines Zeitraumes von 2 Monaten Gelegenheit, gegen die Aufnahme des Bewerbers

Bedenken anzumelden.

- (3) Wird nur der Status eines Mitgliedsanwärter angestrebt, ist eine Prüfung nicht erforderlich.

§ 4 Entscheidung

- (1) Werden Bedenken gegen die Aufnahme des Bewerbers als Mitglied vorgebracht, hat der Vorstand diese zu berücksichtigen. Wenn die Bedenken vom Vorstand nicht als zutreffend angesehen werden, sind die Entscheidungsgründe den Mitgliedern mitzuteilen und das Aufnahmeverfahren fortzusetzen.
- (2) Sind alle Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bewerbers gegeben, entscheidet der Vorstand gemäß § 4 Abs. 2 bzw. 3 der Satzung abschließend über die Aufnahme als ordentliches Mitglied bzw. Mitgliedsanwärter. Die Vorstandentscheidung darf höchstens mit einer Gegenstimme getroffen werden.
- (3) Name und Anschrift eines aufgenommenen ordentlichen Mitglieds werden auf der Homepage der GFS in ihrem Fachgebiet aufgenommen, wenn die betroffenen Mitglieder sich damit einverstanden erklären.

§ 5 Aufnahme von assoziierten Mitgliedern

Für assoziierte Mitglieder gelten die Aufnahmeregelungen, welche in § 4 Abs. 4 der Satzung der GFS festgelegt sind.

Hamburg, den 15. Juni 1990
geändert am 24. Juni 1999
geändert am 26. Mai 2005
geändert am 08. Juni 2007
geändert am 03. Juni 2010
geändert am 31. Mai 2018
geändert am 08. Juni 2023

(Dr. Michael Rieß)
Ehemaliger Präsident

(Benedikt Armbruster)
Neugewählter Präsident

(Beate Rücker-Fuchs)
Protokollführerin